

Merkmale zur Angabe der Herkunft von Primärzutaten bei freiwilliger Herkunftsauslobung

Mit 1.4.2020 wurde die Kennzeichnungsverpflichtung bezüglich der freiwilligen Angabe der Herkunft erweitert. Konkret geht es um die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln, bei denen freiwillig auf das Ursprungsland, eine Region oder einen Herkunftsort hingewiesen wird.

Wann ist die Herkunft zwingend anzugeben?

Bei bestimmten Produkten sind **Angaben zur Herkunft verpflichtend** – daran ändert sich nichts!

- Die Herkunft ist zwingend anzugeben bei **verpacktem Frischfleisch, frischem Obst und Gemüse, Olivenöl, Honig, Fisch, Eiern** oder bei **Bio-Produkten**.
- Die Herkunft eines Lebensmittels ist anzugeben, wenn Verbraucher ohne diese Angabe irreführt werden könnten.

Seit 1.4.2020 gilt zusätzlich:

Macht ein Hersteller **freiwillige Angaben zum Ursprungsland oder zum Herkunftsort** eines Lebensmittels und entstammen die primären Zutaten nicht der angegebenen Herkunft, so ist dieser Sachverhalt zu deklarieren (VO (EU) 2018/775).

Welche Hinweise werden als Herkunftsangabe eingestuft, die die Deklaration der Herkunft der primären Zutaten auslösen würden?

- Wortlaute wie beispielsweise „..... **aus Österreich**“, „**aus dem Innviertel**“, „**hergestellt in ...**“, „**gemacht in/made in ...**“, etc.
- **bildliche Darstellungen**, wie beispielsweise **Fahnen, Symbole, Logos, Figuren, Monumente**; z.B. beinhaltet die Marke „Gutes vom Bauernhof“ die rot-weiß-rote Fahne; „Bio Austria“ enthält im Logo das Wort „Austria“, was einem Hinweis auf die Herkunft entspricht, Logos von Landesinitiativen beinhalten im Wortlaut die Angabe des Bundeslandes und eventuell die Landkarte z.B. „So schmeckt Niederösterreich“, „Genussland Oberösterreich“

Welche Hinweise und Aussagen lösen die Angabe der Herkunft von primären Zutaten nicht aus?

- geschützte geographische Bezeichnungen (sind durch eigene Rechtsnormen geregelt)
- eingetragene Marken (Individualmarken)
- Unternehmensnamen und verpflichtende Angaben (wie z.B. Adresse, Identitätskennzeichen)
- Handelsübliche Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen, die eine geografische Angabe beinhalten, aber auf Rezepturen oder auf eine Herstellungsart ausgerichtet sind, wie beispielsweise „Linzer Torte“, „Frankfurter“, „Augsburger“, „Kärntner Kasnudeln“, „Salzburger Nockerl“
- Die Angabe der Herkunft einer Zutat löst die Kennzeichnung der Herkunft der Primärzutaten nicht aus, z.B. „Erdbeerjogurt aus österreichischer Milch“.
- Die Angabe der Käserei, z.B. „Käse von der Käserei Oberbach“.
- Bei Spirituosen ist die Angabe von primären Zutaten (laut Spirituosen-Verordnung) nicht vorgesehen. Daher wird durch die Auslobung von beispielsweise „Mostviertler Eierlikör“ die Herkunftskennzeichnung der primären Zutat nicht ausgelöst. Eine freiwillige Herkunftsangabe bezüglich einzelner Zutaten kann aber gemacht werden, z.B. *Eierlikör mit Mostviertler Eiern*.

Was versteht man unter „Primärzutaten“ - wann werden Zutaten als „Primärzutaten“ eingestuft?

- eine Zutat, die über 50% des Lebensmittels ausmacht;
- Zutaten, die von Verbrauchern mit dem Produkt in Verbindung gebracht werden. Damit sind Zutaten gemeint, die wertbestimmend sind oder durch die Bezeichnung oder durch Abbildungen hervorgehoben werden. In diesen Fällen ist die QUID-Kennzeichnung vorgeschrieben; laut österreichischer Auslegung liegt daher bei einer QUID-Kennzeichnung immer eine primäre Zutat vor. Beispielsweise muss bei Vanillemilch/-joghurt keine QUID-Angabe gemacht werden, weil die Vanille nur in kleinen Mengen zur Geschmacksgebung zugegeben wird.
- Ein Lebensmittel kann auch mehrere primäre Zutaten haben.

Beispiele für Produkte und deren Primärzutat/en

Produkte	Primäre Zutat/en	erforderliche Angabe der Herkunft der Zutat oder des Landwirtschaftlichen Rohstoffs
Milch		Rohmilch
Butter	Rahm	Rohmilch
Butterschmalz, Butterzubereitungen	Butter	Rohmilch
Jogurt, Topfen, Frischkäse, Käse, etc.	Milch	Rohmilch
Schmelzkäse	Käse	Rohmilch
Fermentierte Milcherzeugnisse mit Früchten (Fruchtjoghurt, Fruchtsauermilch, Trinkjoghurt, etc.)	Joghurt, Frucht/Früchte	Rohmilch, Früchte
Milchmischgetränke	Milch	Rohmilch
Kakaomilch, Trinkschokolade, Kaffeejoghurt, etc.		Rohmilch, Kakao, Schokolade, Kaffee
Wurst, Pasteten Leberwurst Käsewurst	Fleisch Fleisch, Leber Fleisch, Käse	Fleisch Fleisch, Leber Fleisch, Käse keine Herkunftskennzeichnung bei pflanzlichen Bestandteilen erforderlich
Gefüllte Teigwaren Leberknödel	Fleisch Leber	Fleisch Leber
Fruchtaufstrich, Kompott	Frucht/Früchte	Frucht/Früchte
Teigwaren		Grieß, Eier, ev. auch andere Zutaten wie beispielsweise Bärlauch, Spinat, etc.
Pesto (z.B. Kürbiskernpesto, ...), Chutney (z.B. Kürbis-Mango-Chutney)		Kürbiskerne, Öl, Kürbis, Mango
Mehl	Getreide	Getreide
Backwaren	Mehl	Mehl
Mohnstrudel	Mohn	Rohstoff Mohn

Kräuter, Gewürze unter 2% und sonstige geschmacksgebende Zutaten unter 3 % wie Früchte und Gemüse zählen nicht zu den primären Zutaten (z.B. Vanillemilch).

Merkblatt zur Kennzeichnung von Primärzutaten bei freiwilliger Auslobung der Herkunft

Dr. Martina Ortner, Bildungsprojekt Direktvermarktung

Wie sind die Formvorschriften für die Angabe?

Die Angabe über die Herkunft der Primärzutat, die nicht mit der Herkunft des Lebensmittels übereinstimmt, muss **im selben Sichtfeld wie die freiwillig gemachte Herkunftsangabe** erfolgen und der Hinweis ist **an jeder Stelle der Verpackung, an der eine freiwillige Herkunftsangabe gemacht wird**, anzubringen. Wird der geografische Hinweis in **Schriftform** gemacht, so muss die **Schriftgröße** des zusätzlichen Hinweises mindestens **75%** betragen. Gemäß Verbraucherinformations-Verordnung ist eine Mindestschriftgröße von **1,2 mm** bei Kleinbuchstaben vorgeschrieben. Wird eine Herkunftsangabe in Form von Symbolen, Logos etc. gemacht, so ist der zusätzliche Hinweis über die Herkunft der primären Zutat in der geforderten Mindestschriftgröße anzubringen.

Wie sind der Herkunftsort bzw. das Ursprungsland der primären Zutat anzugeben - speziell, wenn die Zutat aus mehreren Herkunftsorten bzw. Ursprungsländern stammt?

- „Zutat stammt nicht aus dem *Ursprungsland* oder *Herkunftsort* des Lebensmittels“, d.h. defacto ohne Angabe der tatsächlichen Herkunft. Diese Angabe ist nur möglich, wenn die primären Zutaten zur Gänze anderen Ursprungs sind.
- „Zutat aus der EU“, „ aus Nicht-EU“ oder „ aus EU und Nicht EU“ oder
- „Zutat aus Mitgliedsstaat oder Drittstaat, oder
- „Zutat aus Region oder geografisches Gebiet“

Beispiele freiwilliger Angaben	Beispiele für mögliche Auslobung bzw. zusätzlicher Hinweis
„Kärntner Würstel“ oder Etiketten mit der Abbildung der Kärntner Fahne	„hergestellt mit Fleisch nicht aus Kärnten“ „hergestellt mit Fleisch aus Österreich“ etc.
„Mostviertler Erdbeerjogurt“	„ .. mit Erdbeeren nicht aus dem Mostviertel“ „ ... mit Erdbeeren aus Österreich“ (da bei Direktvermarktern die Milch vom eigenen Betrieb sein muss, werden hier keine möglichen Auslobungen bezüglich der Herkunft der Milch vorgeschlagen)
„Tiroler Fruchtetraum“	„...Früchte nicht aus Tirol“ „... Früchte aus Österreich“ „Früchte aus EU/ Nicht EU“
„Kaffeejoghurt“, „Kakaomilch“, „Schokomilch“ etc. und die Verwendung der Marke Gutes vom Bauernhof (mit rot-weiß-roter Fahne) oder des Logos von Bio Austria	„Kaffee/Kakao/Schokolade nicht aus Österreich“ „ aus Kolumbien“

Merkblatt zur Kennzeichnung von Primärzutaten bei freiwillige Auslobung der Herkunft

Gibt es Übergangsfristen?

Lebensmittel, die vor dem 1.4.2020 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, können bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden.

Konsequenzen für Direktvermarkter

Wenn Direktvermarkter eine freiwillige Herkunft ausloben, so gilt die Kennzeichnungspflicht bezüglich der Herkunft der primären Zutaten auch für sie.

Die Umsetzung sollte nicht allzu schwierig sein, weil bei der Direktvermarktung generell gilt, dass nur überwiegend eigene Naturprodukte verarbeitet werden dürfen. Potential für Abweichungen bezüglich der Herkunft der primären Zutaten, gibt es möglicherweise bei Fruchtzubereitung für Fruchtojogurt, Grieß für die Herstellung von Teigwaren, Öl für die Herstellung von Pesto udgl.. Die Herkunft der zugekauften Zutaten sollte aber dennoch bekannt sein. Die Pflicht zur Herkunftskennzeichnung von primären Zutaten kann damit dazu beitragen, dass nach Zutaten bekannter Herkunft und verstärkt auch nach österreichischer bzw. lokaler Herkunft nachgefragt wird.

Trotz verschiedener Auslegungshilfen werden bei der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung primärer Zutaten, Fragen offen bleiben und im Einzelfall zu beurteilen sein.

Aktuell gibt es Fragensammlungen (FAQs) von der EU: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0131\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0131(01)&from=DE)) und von

Österreich: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/Nationaler_FAQ_zur_Anwendung_der_DVO_primaere_Zutat_28_4_202.pdf?7i56c8